



**Anpacken.
Für unser Land.**

**Antworten der SPD zum Fragenkatalog
vom
UrhG - Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“**

**zu 1:
Geistiges Eigentum in elektronischen Umgebungen**

Es geht nicht darum, das geistige Eigentum grundsätzlich infrage zu stellen oder im Gegenteil immer höhere Schutzstandards zu schaffen. Wir müssen vielmehr den Schutz des geistigen Eigentums so gestalten, dass geistige Kreativität durch das urheberrechtliche Verwertungsrechte in einer Weise belohnt wird, welche der Entwicklung der Wissensgesellschaft insgesamt zugute kommt. Das heißt: Wie schon früher – in analogen Zeiten – geht es auch in elektronischen Umgebungen darum, die richtige Balance zwischen den Eigentumsinteressen der Kreativen und der Verwertungsindustrien einerseits und den Interessen von Wissenschaft und Forschung, Unterricht und Bildung andererseits zu gestalten.

Das setzt einen intensiven Diskussionsprozess aller Beteiligten voraus. In diesem Sinn wurden in den beiden letzten Legislaturperioden mit dem „Ersten Korb“ und dem „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform wichtige Schritte geleistet. Das Ende der rechtspolitischen Diskussion ist damit selbstverständlich nicht erreicht. Das Urheberrecht muss auch in Zukunft auf technische Neuentwicklungen reagieren, der Gesetzgeber hat die notwendigen Abwägungsentscheidungen immer wieder neu zu treffen. Allerdings kann der deutsche Gesetzgeber in wichtigen Punkten nur im Rahmen europarechtlicher Vorgaben und internationaler Verträge agieren. Deswegen muss die Diskussion auch auf europäischer und internationaler Ebene geführt werden.

**zu 2:
Urheberrecht und Informationsversorgung durch Bibliotheken**

Es ist nicht richtig, dass den kommerziellen Informationsanbietern mit dem neuen § 53a UrhG „quasi ein Monopol“ über den elektronischen Dokumentenversand eingeräumt wurde. Der neue § 53a UrhG erlaubt den Versand graphischer Dateien, ohne dass kommerzielle Informationsanbieter dies verhindern können. Dies ist mit einer angeblichen Monopolstellung unvereinbar. Wenn allerdings Dokumente in anderer Weise elektronisch versendet werden sollen, müssen die Bibliotheken prüfen, ob die Wissenschaftsverlage ein online- Angebot zu angemessenen Bedingungen machen. Falls ein derartiges Angebot vorliegt, muss es genutzt werden. Das ist sachgerecht und kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Im Übrigen ist zu bedenken, dass mit der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen oder mit der Herstellung von Lehrmaterialien untrennbar Kosten verbunden sind. Es stellt sich hier immer die Frage, wer diese Kosten tragen soll.

zu 3:

Einzelne Ausnahmen oder allgemeines Ausnahmeprinzip

Die hier angesprochene rechtstheoretische Möglichkeit einer kompletten Umgestaltung des deutschen Urheberrechts (Fair-use-Prinzip anstelle der konkreten Schrankenregelungen) wäre nur möglich, wenn zuvor die Vorgaben der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ in gleicher Weise geändert würden. Im Übrigen sind die ausländischen Gerichte bei der Auslegung der „fair use doctrine“ keinesfalls frei, sondern müssen auf der Grundlage zuvor getroffener Entscheidungen neue Sachverhalte beurteilen. Dieses Vorgehen kommt der Auslegung der geltenden Schrankenbestimmungen durch deutsche Gerichte und der damit einhergehenden Anpassung an technisch neue Sachverhalte sehr nahe. Das Fair-use-Prinzip ist im Übrigen auch aus Nutzersicht kein „Allheilmittel“ sondern würde sich als ein differenziertes Rechtsinstrument erweisen, das für die Beteiligten nicht immer zu vorhersehbaren und gewünschten Ergebnissen führt.

Grundsätzlich stellt sich darüber hinaus die Frage, ob grundlegende Abwägungsentscheidungen zwischen den Interessen der Nutzer und der Rechteinhaber durch die Gerichte oder besser durch den Gesetzgeber getroffen werden sollten. Nur letzterer ist demokratisch legitimiert, um widerstreitende Interessen - orientiert am Allgemeinwohl - zu einem Ausgleich zu bringen.

zu 4:

Chancen für ein spezielles Wissenschaftsprivileg im Urheberrecht

Der Vorschlag, im Urheberrecht produktspezifisch zwischen verschiedenen Märkten zu differenzieren, ist erst in der jüngsten wissenschaftlichen Diskussion gemacht worden. Dies ist sicherlich ein interessanter Ansatz. Die Definition von Marktsegmenten und die Zuordnung der entsprechenden Produkte zu den jeweiligen Segmenten dürfte für die Praxis jedoch eine Herausforderung darstellen. Die Wahlprüfsteinfrage hat speziell eine Regelung zum Urheberrecht in der Wissenschaft und Forschung im Blick. Insbesondere die Frage eines Zweitverwertungsrechts für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, wird erneut - auch im Rahmen eines möglichen „Dritten Korbs“ zur Reform des Urheberrechts - zu diskutieren sein. Es ist noch zu früh, hierzu abschließende Aussagen zu machen.

zu 5:

Vergütungspflichtigkeit urheberrechtsgeschützter Materialien in Bildung und Wissenschaft

Es trifft zu, dass die Regelungen im UrhG die Nutzungen zu Zwecken von Bildung und Wissenschaft ohne Einverständnis des Rechtsinhabers erlauben, gleichzeitig jedoch zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichten. Das entspricht schlicht verfassungsrechtlichen Vorgaben, die durch das Bundesverfassungsgericht konkretisiert wurden. Ein Verzicht auf die Bezahlung der Nutzung fremden Eigentums ist daher nicht möglich. Höhe und Art der Vergütungen werden in Gesamtverträgen zwischen den Vereinigungen der Rechtsinhaber bzw. Verwertungsgesellschaften und den Trägern der Institutionen geregelt, deren Forscher die urheberrechtlich geschützten Inhalte nutzen. Es ist Sache dieser Interessenvertretungen, den Bezahlmodus im Einzelnen zu regeln.

zu 6:

Urheberrecht und eLearning

Mit dem neuen § 52a UrhG hat der Gesetzgeber die Einstellung von Werken in schulische und universitäre Intranets gestattet. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Regelung dem eLearning – wie die Frage unterstellt – „kaum Rechnung“ trägt. Selbstverständlich ist auch diese Regelung

ein Kompromiss zwischen verschiedenen – jeweils legitimen – Interessen bzw. Rechten, insbesondere der Schulbuchverlage.

Darüber hinaus sind einer Ausweitung von Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen von § 52a UrhG durch internationale Übereinkommen (3-Stufen-Test der Revidierten Berner Übereinkunft), die Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ und nicht zuletzt durch das Verfassungsrecht Grenzen gesetzt. Das geltende Recht stellt insoweit eine ausgewogene Regelung dar.

zu 7:

Urheberrecht und Open Access

Urheberrecht und hier die Frage des Open Access sind Themen, die nicht nur auf deutscher sondern auch auf europäischer und internationaler Ebene diskutiert werden. Dies ist notwendig, weil – wie beschrieben – die Parameter für die gesetzliche Regelung dieser Fragen weitgehend auf europäischer und internationaler Ebene festgelegt werden. Diese Diskussion gibt Wissenschaftlern, Wissenschaftsverlagen und Forschungsinstitutionen die Gelegenheit, Vorschläge über mögliche Regelungen auf den Tisch zu legen. Auch die laufende Umfrage des Bundesministeriums der Justiz gerade zu diesem Themenkomplex gibt den Beteiligten die Gelegenheit, sich auch hier mit Vorschlägen zu positionieren.

zu 8:

Technische Schutzmaßnahmen in Bildung und Wissenschaft

Es ist richtig, dass nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz technische Schutzmaßnahmen nicht umgangen werden dürfen. Soweit Inhalte online angeboten werden, können daher Schrankenregelungen zugunsten von Bildung, Forschung und Wissenschaft nicht durchgesetzt werden. Das deutsche Urheberrecht bildet hier die zwingenden Vorgaben der Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ ab. Eine Änderung des deutschen Rechts setzt eine Revision des europäischen Rechts voraus. Eine solche Revision wäre für die genannten Schrankenregelungen zu begrüßen, da dann in allen EU-Mitgliedstaaten die gleichen Bedingungen gelten würden.

zu 9:

Leistungsschutzrecht für Verlage?

In jüngster Zeit haben die Presse- und Schulbuchverlage die Einführung eines Leistungsschutzrechts für ihre Produkte gefordert. Dabei geht es den Schulbuchverlagen eher um Verbesserungen bei der Rechtsdurchsetzung, weil die Rechteketten in gerichtlichen Verfahren wegen Urheberrechtsverletzungen oft nur schwer nachweisbar sind. Den Presseverlagen geht es um die Teilhabe an dem wirtschaftlichen Mehrwert, den sogenannte Aggregatoren im Internet – wie z.B. Suchmaschinen – durch kommerzielle Verwertung der Verlagsprodukte erzielen. Hier sind noch viele Fragen offen. So sind z.B. Presseverlage und Journalistenverbände noch im Gespräch darüber, wie ein derartiges Leistungsschutzrecht ausgestaltet werden könnte, damit die Interessen der Autoren nicht zu kurz kommen. Nur unter Wahrung der ursprünglichen Autorenrechte erscheint ein solches Leistungsschutzrecht sinnvoll. Die Interessen von Wissenschaft und Forschung wie der Allgemeinheit müssten auch gegenüber einem solchen Leistungsschutzrecht durch Schrankenregelungen gewahrt werden – wie dies bei anderen verwandten Schutzrechten der Fall ist.